

Beitragsordnung des Studentenwerks Essen-Duisburg – AÖR – in der Fassung vom 09. Dezember 2002

Verkündungsblatt S. 113

zuletzt geändert durch Artikel I der sechsten Ordnung zur Änderung vom 09. Juli 2014
(VBI Jg. 12, 2014 S. 903 / Nr. 104)

Das Studentenwerk Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande NRW (StWG) vom 04.01.1994 (GV. NRW. Seite 992), zuletzt geändert am 07.12.2001 (GV. NRW. Seite 856), folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1¹

- Das Studentenwerk Essen-Duisburg erhebt in jedem Semester einen Beitrag von allen immatrikulierten Studierenden
 - der Universität Duisburg-Essen
 - der Hochschule Ruhr-West
 - der Folkwang Universität der Künste (ohne den Studiengang Schauspiel Bochum).
- Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte
 - zur Ausübung des Grundwehr- oder zivilen Ersatzdienstes,
 - wegen eines Auslandsstudiums,
 - wegen Krankheit,
 - wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung.
- Die Beitragspflicht für Studierende in Fernstudiengängen auf universitärer Ebene beträgt die Hälfte des festgesetzten Sozialbeitrags.

§ 2²

Der Sozialbeitrag für

- allgemeine Zwecke des Studentenwerks,
- den Beitrag für die Darlehenskasse der Studentenwerke (DAKA e.V.),
- den Härtefonds des Studentenwerks,
- den Trägeranteil für die Kindertagesstätten und
- die Sozialberatungsstellen

wird auf **95,00 €** pro Semester festgesetzt.

Soweit das Studentenwerk für eine der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen die Abwicklung des Semester-tickets übernimmt, wird der Sozialbeitrag dieser Hochschule um den aktuellen Preis des Tickets erhöht.

§ 3

- Der Beitrag wird fällig
 - mit der Einschreibung,
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung.Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- Der Beitrag wird für das Studentenwerk Essen-Duisburg von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die oder der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4³

- Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- Bei einem Wechsel im laufenden Semester zu einer Hochschule innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerks Essen-Duisburg wird einer der geleisteten Sozialbeiträge in voller Höhe erstattet.
- Bei einem Wechsel im laufenden Semester zu einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Studentenwerks wird der Sozialbeitrag nur bei Exmatrikulation innerhalb von zwei Wochen nach Semesterbeginn zurückgezahlt. Bei Überschreitung der Frist entfällt jeglicher Anspruch auf Rückzahlung.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-GH Essen, der Universität-GH Duisburg und der Folkwang-Hochschule Essen in Kraft. Sie wird erstmalig mit Wirkung für das Sommersemester 2003 angewandt.

¹ § 1 zuletzt geändert durch 6. ÄO vom 09.07.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 903 / Nr. 104), in Kraft mit Wirkung vom 01.10.2014

² § 2 zuletzt geändert durch 5. ÄO vom 22.12.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 933 / Nr. 130), In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.04.2012

³ § 4 geändert durch 6. ÄO vom 09.07.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 903 / Nr. 104), in Kraft mit Wirkung vom 01.10.2014

Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt die Beitragsordnung des ehemaligen Studentenwerks Essen vom 06.11.2001 sowie die Beitragsordnung des ehemaligen Studentenwerks Duisburg vom 26.11.2001 außer Kraft.

*

Die vorstehende Beitragsordnung des Studentenwerks Essen-Duisburg – AöR – wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 17. Dezember 2002

Der Rektor
der Universität Essen

Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel